


|                            |                  |                       |   |
|----------------------------|------------------|-----------------------|---|
| <b>Abkürzung:</b>          | RL Vergabe       | <b>Quelle:</b>        |    |
| <b>Gremium:</b>            | Stadtvertretung  |                       |   |
| <b>beschlossen am:</b>     | 24. Februar 2021 |                       |   |
| <b>Ausfertigungsdatum:</b> | 26. Februar 2021 |                       |   |
| <b>Internet:</b>           | 1.März 2021      |                       |   |
| <b>Inkrafttreten:</b>      | 1.März 2021      | <b>Fundstelle:</b>    | <a href="https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Stadt-Altentreptow/Bekanntmachungen-Ortsrecht/01/BV/244/2021">https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Stadt-Altentreptow/Bekanntmachungen-Ortsrecht/01/BV/244/2021</a> |
| <b>Dokumenttyp:</b>        | Richtlinie       | <b>Vorlagen-Nr.:</b>  | 01/BV/244/2021  |
|                            |                  | <b>Beschluss-Nr.:</b> | -   |

## **Richtlinien für die Vergabe gemeindlicher Wohnbaugrundstücke in der Stadt Altentreptow zur Eigennutzung**

### **Präambel**

Die Vergabe gemeindlicher Wohnbaugrundstücke erfolgt auf der Grundlage nachfolgender Richtlinien, um ein transparentes und einheitliches Vergabeverfahren in der Stadt Altentreptow sicherzustellen.

Die Stadt Altentreptow setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ihres kommunalpolitischen Gestaltungsauftrags im Interesse des Allgemeinwohls sowie der städtebaulichen und planungsrechtlichen Möglichkeiten und sonstigen Randbedingungen (v.a. Flächenverfügbarkeit) Baulandentwicklungen um, damit vorhandene Bedarfe gedeckt werden können und weitere städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklungen möglich sind. Dies steht im Einklang mit dem übergeordneten Ziel des städtebaulichen und kommunalpolitischen Handelns der Stadt, in allen Teilorten die hohe Lebensqualität und die geschaffene gute Infrastruktur möglichst zu erhalten. Die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, ist Aufgabe und Verantwortung vorausschauender Kommunalpolitik und hergebrachter Grundsatz im Wirken der kommunalpolitisch Verantwortlichen in der Stadt Altentreptow. Hierzu gehört auch die notwendige Stabilisierung der Einwohnerzahlen durch die bedarfsgerechte Zurverfügungstellung von Bauland. Die Stadt vergibt die ihr zur Verfügung stehenden Baugrundstücke nach dieser in der Stadtvertretung beschlossenen Vergaberichtlinie, die ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren bei gleichzeitiger Erreichung städtebaulicher, im Allgemeinwohl begründeter Ziele sicherstellen soll.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die der Stadt gehörenden, erschlossenen, un bebauten Grundstücken können auf Antrag an private Bauwillige, für den Bau eines Hauses laut B-Plan veräußert werden.

Das Gleiche gilt für die un bebauten Grundstücke, die noch nicht erschlossen, jedoch in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Baugrundstücke ausgewiesen sind.

(2) Ausgenommen sind die un bebauten Grundstücke, die zum Tausch oder zur Entschädigung benötigt werden.

## **§ 2 Antragsberechtigt**

- (1) Antragsberechtigt ist jeder Volljährige, der glaubhaft macht, dass er das Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach notarieller Beurkundung des Grundstückskaufvertrages und Bebaubarkeit entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bebaut
- (2) Die Frist kann im Einzelfall mit schriftlichen Antrag bis um zwei Jahre verlängert werden. Die Entscheidung trifft die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister.
- (3) Je B-Plangebiet ist pro Bewerber nur 1 Grundstückskauf möglich.

## **§ 3 Antragsstellung**

- (1) Anträge sind nach Veröffentlichung der Vergabe im Amtskurier und auf der Internetseite der Stadt Altentreptow an die Stadt Altentreptow zu richten.
- (2) Dem formlosen Antrag ist der ausgefüllte Bewertungsbogen mit Kopien der jeweiligen Nachweise beizufügen.

## **§ 4 Pflichten der Antragsteller**

- (1) Der Erwerber eines Baugrundstückes ist zur Eigennutzung verpflichtet und hat sich unmittelbar nach Fertigstellung mit Hauptwohnsitz anzumelden.
- (2) Berücksichtigte Bewerber haben bis zur notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrages in geeigneter Form nachzuweisen, dass die Finanzierung des Vorhabens (Grunderwerb und Baukosten) gesichert ist (Finanzierungsnachweis).
- (3) Der Antragsteller verpflichtet sich zu wahrheitsgemäßen Angaben. Wissentliche bzw. vorsätzliche Falschangaben führen zur Nichtigkeit der Bewerbung.
- (4) Kommt der Erwerber der Bauverpflichtung innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluss nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Rückübertragung des Baugrundstücks auf sich vom Käufer zu verlangen. Der vom Käufer gezahlte Kaufpreis wird dann zinslos erstattet.

## **§ 5 Kaufpreis**

- (1) Der Verkaufspreis wird für die zum Verkauf stehenden Grundstücke für das jeweilige B-Plan-Gebiet vor Veröffentlichung mit Beschlussfassung durch die Stadtvertretung festgelegt.
- (2) Kosten der Veräußerung (Notar etc.) sind vom Erwerber zu tragen.
- (3) Erwerber erhalten je Kind (bis Vollendung 18. Lebensjahr), welches im Haushalt mit 1.Wohnsitz gemeldet wird, nach sozialer Abwägung und zur Stabilisierung der Kinderzahlen in Kita, Krippe, Hort und Schulen der Stadt Altentreptow 3.000,00 € Preisnachlass auf den Basispreis.

## § 6 Punktesystem

(1) Für die Reihenfolge der Grundstücksvergabe gilt folgendes Punktesystem:

- 1.1. je Kind, für das die Antragsteller eine Kindergeldberechtigung zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen **3 Punkte**
- 1.2. Bei Behinderung über 50 % oder Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 3 **2 Punkte**
- 1.3. Mehrgenerationenhaus, wenn schriftliche Erklärung vorliegt, dass Eltern/Elternteile oder Nichtkindergeldberechtigte Kinder mitziehen (1.Wohnsitz)

**2 Punkte**

(2) zu 1.1. Schwangere werden gleichgesetzt

(3) zu 1.2. keine Doppelberechnung möglich

(4) Bei Punktgleichheit entscheidet ein öffentliches Losverfahren.

(5) Ausnahmen, insbesondere als Anreiz der Ansiedlung von Personen, die für die Entwicklung der Stadt Altentreptow bedeutsam sind, sind zulässig. Die Gründe für die Ausnahmen sind der Stadtvertretung darzulegen und abzuwägen. Die Stadtvertretung entscheidet abschließend über das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes.

## § 7 Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks besteht nicht. Die Stadtvertretung und die Verwaltung der Stadt Altentreptow behalten es sich ausdrücklich vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den Vergabekriterien zu entscheiden.

Rechtsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, können gegen die Stadt Altentreptow nicht gestellt werden, wenn Verzögerungen bei der Erschließung eines Baugebietes eintreten oder unvorhergesehene Ereignisse die geplante Bebauung nicht möglich machen. Dies gilt auch dann, wenn die Ursache sich aus einem Verschulden der Stadt ergibt.

Altentreptow, \_\_\_\_\_



Volker Bartl

Datum: 26.02.2021 12:07 Uhr

Bürgermeister Stadt Altentreptow